

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 16/2004

Sitzung vom 25. Februar 2004

274. Dringliches Postulat (Kantonale Beiträge für die dezentrale Drogenhilfe)

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) hat am 19. Januar 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen sich für die Säule «Überlebenshilfe» aus der Umsetzung der Massnahme San 04.146 ergeben, welche eine Reduktion der kantonalen Beiträge in der Höhe von 4,8 Millionen Franken zu Lasten der Einrichtungen der dezentralen Drogenhilfe vorsieht.

Der Bericht soll ausserdem die Folgen der Finanzverknappungen im Bereich der stationären Drogenhilfe aufzeigen.

Begründung:

Bereits anlässlich der geplanten Kürzung um 4,8 Millionen Franken im Voranschlag 2003 wehrte sich der Kantonsrat gegen diese Massnahme. Die Regierung wurde damals beauftragt, auf diesen Schritt zu verzichten, da dieser die Fortschritte der 4-Säulen-Politik in der Drogenpolitik gefährdet hätte.

Bekanntlich bekennt sich der Regierungsrat in seinen Legislaturschwerpunkten voll zur 4-Säulen-Politik. Die Säule Überlebenshilfe, welche auf freiwilliger Basis als Resultat des runden Tisches des Gemeindepräsidentenverbandes von Kanton, Gemeinden und Privaten finanziert wird, ist durch diese Kürzung akut gefährdet, da bis anhin noch keine gesetzliche Grundlage erarbeitet werden konnte. Mit dem Herausbrechen einer Säule aus dem Konzept wird in Kauf genommen, dass die urbanen Zentren wieder vermehrt unter einer offenen Drogenszene zu leiden haben werden.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 26. Januar 2004 als dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlich erklärten Postulat der KSSG wird wie folgt Stellung genommen:

Der Kanton leistet gestützt auf das Sozialhilfegesetz (LS 851.1) freiwillig Beiträge an Einrichtungen der Gemeinden für Drogenabhängige und sozial Randständige, die so genannte dezentrale Drogenhilfe. Diese Einrichtungen werden in den Städten Zürich und Winterthur sowie be-

zirks- oder regionenweise betrieben. Unter die Einrichtungen fallen im Wesentlichen folgende Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeiten: Not- schlafstellen, begleitetes Wohnen (Zimmer mit Betreuung), Arbeits- integrationsprogramme, Kontakt- und Anlaufstellen. Die Angebote sind regional unterschiedlich ausgestaltet. Ursprünglich wurden die Einrich- tungen in erster Linie für Drogenabhängige geschaffen. Heute werden die Angebote zunehmend von sozial Randständigen und schwer integ- rierbaren Personen benutzt, unabhängig davon, ob sie eine Suchtproble- matik aufweisen oder nicht.

Die Hilfe an Drogenabhängige geht auf ein Konzept des Gemeinde- präsidentenverbandes aus dem Jahr 1990 zurück. Die Gemeinden woll- ten mit regionalen Angeboten für ihre suchtmittelabhängigen Einwoh- nerinnen und Einwohner die Stadt Zürich, die Anfang der 90er-Jahre die Hilfe an betreuungsbedürftige Suchtmittelabhängige im Kanton Zürich zur Hauptsache leistete, entlasten. Im Vordergrund stand damals für den Kanton eine Anschubfinanzierung, um die Gemeinden zu be- wegen, Einrichtungen für drogenabhängige Personen zu schaffen. Der Kanton leistet seither für die Einrichtungen in der Regel 30% an das anrechenbare Defizit des Vorjahres. Das Engagement des Kantons wurde bei der Auflösung der offenen Drogenszene am Letten (1994–1996) bekräftigt.

Mit der Sanierungsmassnahme 04.146 wird der bisher vorgesehene Betrag von 9,6 Mio. Franken auf rund die Hälfte gekürzt. Die Umset- zung erfolgt aber nicht linear. Es wird ein Sockelbetrag von einem Fran- ken pro Einwohnerin oder Einwohner, bezogen auf das Einzugsgebiet der Trägerschaften (Städte Zürich und Winterthur, Bezirke und Regio- nen), ausgerichtet. Der verbleibende Betrag von rund 70% wird auf der Grundlage der bisherigen Aufwendungen verteilt. Die Stadt Winterthur und vor allem die Stadt Zürich werden unter Berücksichtigung der zentralörtlichen Lasten nach wie vor überproportional unterstützt. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die bevölkerungsmässig kleinen Bezirke Andelfingen und Affoltern weiterhin Beiträge in einem Um- fang erhalten, die es ihnen erlauben, ihre Angebote im Bereich der dezentralen Drogenhilfe weiterzuführen. Die Massnahme ist erstmals im Rechnungsjahr 2005 des Kantons wirksam. Da der Kanton seine Beiträge rückwirkend ausrichtet, müssen die Betreiber von dezentralen Drogeneinrichtungen bereits für ihr Rechnungsjahr 2004 die gekürzten Beiträge einrechnen.

Mit Schreiben vom 18. Juni 2003 hat die Direktion für Soziales und Sicherheit die Trägerorganisationen der dezentralen Drogenhilfe über die Umsetzung orientiert. Zudem hat das kantonale Sozialamt die Be-

treiber der dezentralen Drogeneinrichtungen im Rahmen des Forums für Projekt- und Koordinationsstellen der dezentralen Drogenhilfe im Kanton Zürich rechtzeitig mündlich über die Massnahmen informiert.

Da die dezentrale Drogenhilfe als Teil der individuellen Sozialhilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, obliegt es diesen, geeignete Massnahmen zu ergreifen. So kann die Senkung der kantonalen Beiträge beispielsweise durch eine Strafung der Angebotspalette, die Erhöhung der Gemeindebeiträge, die Anpassung der Taxen oder Effizienzsteigerungen aufgefangen werden. Aus dem teilweisen Rückzug des Staates aus der Finanzierung der dezentralen Drogenhilfe kann nicht geschlossen werden, dass die Erfüllung dieser Aufgabe in ihrem Kern gefährdet würde.

Um dem Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung der stationären Suchttherapieeinrichtungen entgegenzutreten, hat der Kanton im Übrigen seine jährlichen Betriebsbeiträge an die stationären Drogenrehabilitationseinrichtungen bereits ab 2002 von 1,5 auf 3 Mio. Franken erhöht. Diese sind von den Sanierungsmassnahmen nicht betroffen. Überdies ist, wie bereits in der Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 164/2003, darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich auf den kantonalen Justizvollzug als einen der grössten Versorger Mehrkosten von rund 3 Mio. Franken zukommen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 16/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi